



# Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

## Urteil

7 A 1186/17

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Florentine Heiber,  
Frielinghausen 48, 42399 Wuppertal - 70/15ti/R -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,  
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - [REDACTED]-265 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 30. März 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Ruschitschka als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihr Asyl zu gewähren.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 06.12.2017 wird aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

## **Tatbestand**

Die 1991 geborene Klägerin ist ruandische Staatsangehörige vom Volk der Hutu und christlichen Glaubens.

Sie reiste mit einem gültigen Besuchervisum am [REDACTED].2014 nach Deutschland ein und stellte am 24.03.2015 einen Asylantrag.

Bei einer ersten Befragung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) im März 2015 gab sie an, ihre Mutter und ihre Geschwister lebten bereits in Deutschland. Sie selbst habe ein Schengen Visum der belgischen Botschaft gehabt, welches im Juli 2014 ausgestellt und einen Monat gültig gewesen sei. Sie habe Ruanda im März 2014 mit dem Flugzeug verlassen und sei nach Deutschland geflogen. Von dort sei sie im September 2014 nach Belgien gereist und im März 2015 nach Deutschland zurückgekehrt. Einen Asylantrag habe sie in Belgien nicht gestellt.

Mit Schreiben vom 02.05.2017 führte die Klägerin schriftlich zu ihren Asylgründen aus, sie sei in Kigali als drittes Kind ihrer Eltern geboren worden. Sie habe zwei 1990 geborene Zwillingsschwester, einen 1992 geborenen Bruder und eine 1994 geborene jüngere Schwester. Väterlicherseits habe sie fünf Halbbrüder gehabt.

Sowohl ihr Vater als auch ihr Großvater sowie ihre fünf Halbbrüder seien 1994 während der Eroberung des Landes durch die sogenannte FPR Inkotanyi, also die Truppen des heutigen Diktators Kagame, ums Leben gekommen. Ihr Vater und ihr großer Bruder hätten dem Militär des früheren Präsidenten Juvenal Habyarimana angehört. Sie habe von der Tötung ihres Vaters und ihrer Brüder aus Erzählungen erfahren und sei von dem Angriff auf ihre Familie väterlicherseits mit betroffen gewesen. Man habe ihr berichtet, dass sie 1994 von einem Mann bei ihrem getöteten Vater und den getöteten Brüdern gefunden worden sei, wo sie einige Tage gelegen haben müsse. Man habe damals festgestellt, dass ihre ganze rechte Seite gelähmt gewesen sein. Sie sei schwer traumatisiert gewesen. Bis heute leide sie an wiederkehrenden Re-Traumatisierungen aufgrund dieser schrecklichen Ereignisse in der frühesten Kindheit. Sie habe

fünf Jahre in der Familie ihres Retters verbracht, bevor man ihre Mutter und die überlebenden Geschwister gefunden habe. Die folgenden Jahre ihrer Kindheit und frühen Jugend seien sehr schwer gewesen. Die Mutter, die die fünf Kinder allein durch Arbeit habe ernähren müssen, habe zusätzlich mit ihr selbst wegen der erlittenen Traumatisierungen große Probleme gehabt. Als sie 13 Jahre alt gewesen sei, sei ihre Mutter nach Deutschland geflüchtet. Sie und ihre Geschwister seien bei den Großeltern mütterlicherseits geblieben. Etwa zwei Jahre später seien die Großeltern gestorben. Sie selbst und ihre Geschwister hätten seit dieser Zeit selbst für sich sorgen müssen. Die älteren Zwillingsschwestern hätten die Führung des Haushalts übernommen. Ihre jüngeren Geschwister seien 2009 im Wege der Familienzusammenführung zu der Mutter nach Deutschland gekommen. Sie selbst habe es als sehr ungerecht empfunden, dass die Überlebenden der kriegerischen Ereignisse 1994 vom Volk der Tutsi im Gegensatz zu ihr selbst in vielfacher Hinsicht vom Staat unterstützt worden seien.

2009 sei sie zum ersten Mal für zwei Tage eingesperrt worden, als sie sich geweigert habe, am staatlich verordneten Sozialdienst namens ‚Umuganda‘ teilzunehmen. Konkret habe sie im Rahmen dieser staatlichen Zwangsarbeit bei dem Bau eines Hauses eines überlebenden Tutsi mithelfen sollen. Sie habe damals dem Chef des Viertels, der diese Arbeit organisiert und überwacht habe, erklärt, sie sei es leid, auf ihre Unterstützung zu warten; auch viele Menschen vom Volk der Hutu seien Überlebende des Genozids, bekämen aber kein Haus zur Verfügung gestellt. Von der herbeigerufenen Polizei sei sie dann unter dem Vorwurf für zwei Tage beim Kommissariat eingesperrt worden, sie habe die genozidale Gesinnung. Dieser im ruandischen Strafgesetzbuch normierte strafrechtliche Vorwurf werde bekanntermaßen häufig gegenüber Oppositionellen erhoben. Der Freund ihrer Schwester, selbst Polizist, habe sie aus dieser zweitägigen Haft befreit.

Nach Beendigung ihrer Sekundarschule sei sie für zwei Jahre nach Uganda gezogen, wo die Kosten der Universitätsausbildung nicht so hoch gewesen seien. Sie habe an der [REDACTED] studiert. In dieser Zeit habe sie einige in Uganda lebende Mitglieder der ruandischen Oppositionspartei RNC kennengelernt, die ebenso wie sie selbst mit der politischen Situation in Ruanda unzufrieden gewesen seien. Sie habe eine Zeit lang an den monatlichen Versammlungen der Partei teilgenommen, hiermit jedoch wieder aufgehört, nachdem es zu Festnahmen von Parteimitgliedern und anschließenden Überstellungen nach Ruanda gekommen sei.

Im Juni 2012 habe sie in Ruanda einen alten Freund ihres Vaters getroffen, der ihr vorgeschlagen habe, im Norden des Landes in seinem [REDACTED] zu arbeiten.

Sie habe dieses Angebot angenommen und parallel dazu das Fach , [REDACTED] zu studieren.

Im September 2013 habe sie zusammen mit fünf anderen jungen Studierenden und zehn Angestellten der Universität, darunter vier Professoren, für die Ziele des RNC zu mobilisieren begonnen. Die politischen Aktivitäten seien bei geheimen Versammlungen diskutiert worden. Insgesamt seien mehr als 200 Personen in ihrer Umgebung für den RNC politisch aktiv gewesen.

Zu Beginn des Jahres 2014 hätten die Sicherheitskräfte damit begonnen, RNC-Mitglieder zu verhaften oder zu töten. Viele seien verschwunden, ohne dass etwas über ihren Verbleib bekannt geworden sei. Am [REDACTED].2014 sei sie selbst zusammen mit vier anderen Studierenden verhaftet worden. Man habe sie in das Gefängnis des Polizeilagers der Stadt [REDACTED] gebracht, wo sie auf fünf andere jungen Inhaftierte getroffen sei. Die Inhaftierten seien auf schreckliche Art und Weise gefoltert worden, auch in sexualisierter Form, und hätten kaum zu essen und trinken erhalten. Nachdem man sie unter diesen Bedingungen eine Woche dort festgehalten habe, seien sie unter der Auflage entlassen worden, sich jeweils am Monatsende bei der Polizeistation von [REDACTED] zu melden. Am [REDACTED].2014 sei einer der mit ihr zusammen inhaftierter Studenten getötet worden, nachdem man ihn beschuldigt habe, ein Dieb zu sein, der aus dem Gefängnis habe fliehen wollen; der Getötete sei aber ebenso wie sie selbst ein Student gewesen, der sich nichts habe zuschulden kommen lassen. Am [REDACTED].2014 sei ein weiteres Mitglied der Gruppe getötet worden, von dem auch behauptet worden sei, er habe fliehen wollen. Nach diesen schrecklichen Ereignissen habe sie große Angst bekommen und sei nicht mehr zur Universität gegangen. Sie sei in den Distrikt [REDACTED] im Süden des Landes zu einer Freundin geflohen. Von dort aus habe sie ihre Mutter kontaktiert, um ein Visum zur Ausreise zu erhalten. Mit Hilfe des Lebensgefährten ihrer Mutter, der eine Verpflichtungserklärung für sie abgegeben habe, habe sie schließlich das Visum erhalten und sei nach Deutschland geflogen. Um am Flughafen Kigali in das Flugzeug steigen zu können, habe sie 3 Mio. ruandische Franc an einen Polizisten gezahlt, der ihr geholfen habe. Nachdem sie sich zunächst bei ihrer Familie in Deutschland aufgehalten habe, habe sie sich nach Belgien begeben, um einen Asylantrag zu stellen. Sie habe dort jedoch erfahren, dass sie in Deutschland Asyl beantragen müsse, weil sie von dort eingeladen worden sei. Sie habe in Ruanda politische Verfolgung in ihrer schärfsten Form, Verhaftung und Folter erlitten.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 07.09.2017 erklärte die Klägerin, sie habe sich bis zu ihrer Ausreise in der Provinz Kigali aufgehalten. Sie sei dort geboren und habe dort bis zu ihrer Ausreise mit ihren Geschwistern gelebt. 2009 seien zwei der Geschwister im Wege des Familiennachzugs zur Mutter nach Deutschland gekommen;

sie selbst sei mit zwei weiteren Geschwistern in Ruanda geblieben. Diese seien jetzt in Südafrika. Sie selbst habe nicht nach Deutschland zur Mutter kommen können, weil ihre Geburtsurkunde nicht richtig aufgenommen worden sei. Sie habe deshalb einen Zivilprozess geführt, um die Voraussetzungen erfüllen zu können. Nach dem Prozess wäre ein Nachzug möglich gewesen. Die berichtigte Urkunde habe sie 2014 erhalten, dann habe sie ein Visum bekommen können. Zu diesem Zeitpunkt sei sie aber schon über 18 Jahre alt gewesen, so dass ein Familiennachzug nicht mehr in Betracht gekommen sei. Sie habe dann dennoch ein Visum beantragt. Sie sei legal nach Deutschland eingereist. Die Ausreisemodalitäten in Kigali seien ganz normal gewesen; sie sei mit einem Ticket der türkischen Airline und dem Pass durch die Kontrolle gegangen. Es habe drei Kontrollen gegeben, unten und zwei Mal oben. Es sei ein Sicherheitsdienst in Zivil gewesen, die hätten Namensschilder gehabt und Pässe kontrolliert und zum Schluss Ticket und Gepäck.

Im Herkunftsland habe sie keine Verwandte mehr. Die Mutter und die 2009 nachgereisten Geschwister seien in Deutschland; Verwandte mütterlicherseits seien in Belgien und Deutschland. Zwei Geschwister seien in Südafrika.

Sie habe vier Semester [REDACTED] studiert. 2014 habe sie wegen der Ausreise damit aufgehört. Sie wolle nun Sozialarbeit studieren. Sie habe einen kleinen Nebenjob gehabt.

Sie befürchte, bei Rückkehr nach Ruanda getötet zu werden, weil sie seit ca. 2012 Mitglied im RNC gewesen sei. Dies sei den Leuten von der Sicherheit bekannt. Sie sei am [REDACTED].2014 verhaftet worden. Nach ca. einer Woche, etwa am [REDACTED].2014, sei sie freigelassen worden. Sie glaube, dass sie auch nach der Entlassung noch gefährdet sei; sie habe sofort danach ihren Studienort verlassen, sei bei einer Freundin untergetaucht und habe die Ausreise vorbereitet und ein Visum beantragt.

Auf Nachfrage erklärte sie, sie seien nach ihrer Entlassung wohl mal in ihrer Studentenbude gewesen. Das habe ihr ein Freund erzählt; dieser habe gesagt, sie solle wegbleiben, weil nach ihr gesucht werde. Die seien nicht nur einmal dagewesen, sondern drei Mal an ihrem Wohnort, wo sie geboren worden sei, und zwei Mal an ihrem Studienort. Sie hätten nach ihr und ihrem Verbleib gefragt; hinterlassen hätten sie nichts. Sie folgere daraus, dass man ihrer habhaft werden wollte, um sie zu töten.

Auf weitere Nachfrage zur legalen Ausreise antwortete die Klägerin, sie sei von einem Polizisten begleitet worden, vor dem alle Respekt gehabt hätten. Daher sei nicht so genau hingeschaut worden. Er habe einen großen Titel gehabt. Sie habe ihn nicht gekannt; ihre Mutter habe das von Deutschland aus organisiert. Sie habe 3 Mio. Ruandische Franc gezahlt. Der Polizist habe auch die Erteilung des Visums übernommen. Sie

selbst sei nur zum Abholen und zur Abgabe der Fingerabdrücke in der Botschaft gewesen.

Abschließend erklärte die Klägerin, sie wolle in Deutschland bleiben, weil ihre Mutter und Geschwister hier seien. Sie habe in Ruanda niemanden mehr. Geholfen habe ihr dort nur ein Freund ihres Vaters, der ihr den Job besorgt habe. Verwandtschaft habe sie dort keine mehr.

Bei der Rückübersetzung korrigierte die Klägerin, sie sei am [REDACTED] 2014 verhaftet worden.

Mit Bescheid vom 06.12.2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und drohte die Abschiebung nach Ruanda an. Zur Begründung führte es aus, die Klägerin habe keine Verfolgungshandlung in Anknüpfung an ihre Person glaubhaft gemacht. Sie habe erkennbar seit 2009 versucht, ihrer Familie nach Deutschland zu folgen. Nachdem der Familiennachzug nach Erreichen des 18. Lebensjahrs nicht mehr möglich gewesen sei, habe sie Ruanda mithilfe eines Besuchervisums legal verlassen, um in Deutschland nach Ablauf des Visums einen Asylantrag zu stellen. Wenn die Klägerin nun behauptete, Ruanda verlassen zu haben, weil dort nach ihr wegen ihrer angeblichen, aber nicht nachgewiesenen Zugehörigkeit zu einer politischen Partei gesucht werde, begegneten dem unüberwindliche Zweifel. Es sei nicht nachzuvollziehen, dass Personen, an denen ein Sistierrungsinteresse des ruandischen Geheimdienstes bestehe, trotz engmaschiger Kontrolle legal unter der eigenen Identität per Flugzeug das Land verlassen könnten. Diese Zweifel könnten auch nicht mit der standardmäßigen Behauptung überwunden werden, ein ‚hohes Tier‘, zu dem nichts Genaueres bekannt sei, habe ‚geholfen‘. Dies sei als Schutzbehauptung ohne maßgebliche Bedeutung zu betrachten. Insbesondere sei dies nicht mit der Realität in dem straff organisierten ruandischen Geheimdienst mit dem gewollten ‚Mehraugenprinzip‘ in Übereinstimmung zu bringen, sondern bediene europäische Vorurteile über afrikanische Korruption und Unzuverlässigkeit. Diese erheblichen Zweifel würden zur Gewissheit der fehlenden Glaubhaftigkeit, da auch die Darstellung, in Ruanda untergetaucht gewesen zu sein, sich verborgen und versteckt gehalten zu haben, nicht erklären könne, wie die Klägerin gleichzeitig das Visum beschafft haben wolle. Dies habe die Klägerin in keiner Weise erklären und plausibel machen können. Es stehe zur Überzeugungsgewissheit fest, dass die Klägerin legal, kontrolliert und unverfolgt aus Ruanda ausgereist sei, um zu ihrer Familie nach Deutschland zu kommen. Auch die Anknüpfung an die angebliche politische Betätigung in einer Oppositionspartei als Verfolgungsgrund sei nicht glaubhaft. Insbesondere ergebe sich das auch nicht aus der im sicheren Exil in Deutschland zugegangene Einladung einer

Oppositionsgruppierung in England, da es sich dabei um subjektive Nachfluchtaktivitäten handele, die keine Feststellung auf eine Betätigung in Ruanda erkennen ließen. Im Übrigen zeige die Asylantragstellung nach Ablauf des Besuchervisums in Deutschland – nach längerem Aufenthalt in Belgien –, dass die Klägerin nicht aus dem Motiv des Schutzersuchens heraus den Asylantrag gestellt habe. Ein wahrhaft Verfolgter werde unmittelbar nach Erreichen des Schutzstaates sofort und unmittelbar sein Schutzbegehren äußern. Das Schutzersuchen mit der Erreichung der Illegalität des Aufenthalts deute auf ein fehlendes Schutzinteresse hin.

Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Ruanda führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Klägerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK zu befürchten sei. Das Wirtschaftswachstum sei auf einem hohen Niveau, das Bildungs- und Gesundheitssystem sei im gesamtafrikanischen Vergleich ausgesprochen gut entwickelt. Die Klägerin habe auch selbst vorgetragen, als Studentin mithilfe eines Nebenjobs ein auskömmliches Dasein gehabt zu haben.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer am 21.12.2017 erhobenen Klage. Zur Begründung bezieht sie sich auf ihre Angaben im Verwaltungsverfahren, namentlich die schriftlichen Ausführungen vom 02.05.2017 und die Erläuterungen in der Anhörung. Weiter führt sie aus, die Beklagte habe weder die schriftlichen Ausführungen zur Begründung des Asylantrags noch die zahlreichen Erkenntnismittel zur politischen Lage in Ruanda zur Kenntnis genommen. Aus letzteren folge, dass die ruandische Regierung unter dem Militärdiktator Kagame alle Kennzeichen eines despotischen totalitären Regimes aufweise, in welchem jede auch nur vermeintliche regierungskritische Äußerung oder Handlungsweise Haft, Folter oder extralegale Tötung nach sich ziehen könnten. Obwohl die Beklagte seit vielen Jahren in zahlreichen Urteilen der niedersächsischen Verwaltungsgerichte auf die umfangreichen Erkenntnismittel zu Ruanda hingewiesen werde, verzichte sie wie im vorliegenden Fall regelmäßig auf die Heranziehung auch nur einer einzigen Informationsquelle. Anstelle der gebotenen sorgfältigen Prüfung des Vorbringens unter Einbeziehung der Erkenntnismittel beschränke sich die Beklagte auch vorliegend darauf, ihr aufgrund eigener hypothetischer Verhaltensvorstellungen das ‚Schutzinteresse‘ abzuspochen, um so zu dem gewünschten Ergebnis zu gelangen. Diese Methodik verletze in gravierender Weise ihr Recht auf sorgfältige umfassende Prüfung ihres Asylantrags. Wie sie bereits schriftlich im Mai 2017 dargelegt habe, sei sie wegen ihrer zusammen mit anderen Studierenden begonnenen politischen Aktivitäten für die in Ruanda verbotene Oppositionspartei RNC im Februar 2014 für eine Woche inhaftiert und schwer gefoltert worden. Vier anderen Studierenden aus ihrem Umfeld sei es ebenso ergangen. Nachdem im März und Mai 2014 zwei ihrer Kommilitonen getötet worden seien, habe sie ihr Studium abgebrochen und alles da-

rangesetzt, Ruanda so schnell wie möglich zu verlassen, was ihr Ende Juli 2014 mit Hilfe ihrer in Deutschland lebenden Mutter und deren Lebensgefährten gelungen sei. Ihre Angaben zu der erlittenen politischen Verfolgung stimmten mit den vorliegenden Erkenntnismitteln überein. Sie wäre im Fall ihrer Rückkehr nach Ruanda wegen der vor ihrer Flucht zusammen mit den anderen Studierenden aufgenommenen politischen Aktivitäten für den RNC akut gefährdet, erneut in Haft zu geraten und gefoltert oder gar getötet zu werden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, sowie

den streitgegenständlichen Bescheid aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den streitgegenständlichen Bescheid. Sie verkenne nicht, dass in Ruanda die Verfolgung von Regimekritikern an der Tagesordnung sei und dass jegliche oppositionelle Tätigkeit mit dem Risiko verbunden sei, verfolgt zu werden. Dies setze jedoch voraus, dass eine oppositionelle Tätigkeit glaubhaft gemacht werde. Dies sei nicht der Fall. Aus dem Vortrag der Klägerin ergebe sich nicht, aus welchen Gründen sie sich dem RNC angeschlossen habe, welche Ziele der RNC verfolge und insbesondere wie es dazu gekommen sei, oppositionell und regierungskritisch tätig zu werden, vor allem vor dem Hintergrund der Gefahr, die dies mit sich bringe. Die Mitgliedschaft beim RNC werde vielmehr einfach vorgetragen und gleich darauf die Verhaftung. Auch diesbezüglich fehlten wichtige Angaben, zu denen eine tatsächlich Verfolgte aufgrund ihrer politischen Haltung in der Lage sein müsse. Als Studentin verfüge die Klägerin über ein überdurchschnittliches Bildungsniveau, so dass man entsprechende Angaben erwarten könne. Demgegenüber sei das gesamte Vorbringen auf wenige Sätze reduziert, oberflächlich, farblos, arm an Details und Konturen sowie nicht frei von Widersprüchen. Es spreche nichts dafür, dass sich die Klägerin mit ihrer Schilderung auf tatsächliches Erleben bezogen habe. Es fehle an Einzelheiten so-

wie an einem gewissen Erzählfluss. Auch das Geschehen betreffend den Ausreiseentschluss sei nicht plastisch und nicht nachvollziehbar geschildert worden. Trotz wiederholter Befragung sei die Klägerin diesbezüglich eine charakteristische Schilderung schuldig geblieben. Sie sei dabei geblieben, bei einer Freundin untergetaucht zu sein und auf Einladung eines Freundes ihrer Mutter ein Visum erhalten zu haben. Ein tatsächlich Verfolgter befinde sich dagegen in einer Situation, die ihn zwingt, verschiedene Optionen zu erwägen, beispielweise Art und Dauer eines inländischen Verstecks, inländische Fluchtoptionen, ggf. den Versuch der Entlastung vor den Verfolgerbehörden, Zeitpunkt und Organisation der Flucht, Abschied von nahen Bezugspersonen. Es gebe in diesem komplexen Entscheidungsgeflecht ein Hin und Her der Gedanken und Argumente, deren Stichhaltigkeit geprüft und bewertet werden müsse; die psychische Situation, die bei einem Betroffenen über einen längeren Zeitraum damit einhergehe, weil er im Zweifel lieber im Land verbleiben wolle anstatt alle materiellen und sämtliche sozialen Bindungen zurückzulassen für einen mehr oder weniger ungewissen Empfang im Ausland, sei von großer Einprägbarkeit. Es sei davon auszugehen, dass zumindest ein Teil dieser Ausgangslage kurze Zeit nach der Flucht auf Befragen rekapituliert werden könne, insbesondere dann, wenn sich wie hier Verfolgungshandlungen noch nicht unmittelbar realisiert hätten, sondern lediglich bevorstanden hätten, so dass etwaige Traumata nicht als Erklärung für insoweit offenbarte Schwächen taugten. Umgekehrt folge aus den völlig unzureichenden Angaben der Klägerin zur Frage des Ausreiseentschlusses, dass die Klägerin offenbar nicht vor einer Verfolgung geflohen sei, sondern eine gewöhnliche Reise angetreten habe. Andernfalls wären die Einlassungen nicht derart kurz, reduziert und damit im Ergebnis nichtssagend geblieben.

Mit Beschluss vom 09.03.2021 ist der Klägerin Prozesskostenhilfe bewilligt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf Gerichtsakte, insbesondere das Sitzungsprotokoll, und den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG sowie auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a GG. Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung diejenigen Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist.

Die Verfolgungshandlung muss mit einem der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe verknüpft sein.

Nach § 3c Nr. 3 AsylG kann die Verfolgung auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder Parteien oder Organisationen, welche den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Schutz muss nach § 3d Abs. 2 AsylG wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist demnach ein solcher Schutz gewährleistet, wenn der Staat oder die genannten anderen Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Nach § 3e AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn ein Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet wird, dass er sich dort niederlässt.

Der Prüfung ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, 10 C 23/12, Rn. 32 - juris.). Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen

als die dagegen sprechenden Tatsachen. Es kommt darauf an, ob bei einem besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (ebd.). Soweit eine Vorverfolgung festgestellt werden kann, führt dies zu einer Beweiserleichterung in dem Sinne, dass ein ernsthafter Hinweis dafür vorliegt, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen (BVerwG, Urteil vom 24.11.2009, 10 C 24/08, Rn. 18 - juris.). Es obliegt dem Kläger, die Gründe für seine Flucht schlüssig vorzutragen, Art. 4 der Qualifikationsrichtlinie, wozu es gehört, einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem bei verständiger Würdigung eine Verfolgung abzuleiten ist.

Nach diesem Maßstab ist die Klägerin als Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG anzuerkennen.

Der vorverfolgt ausgereisten Klägerin droht nach Überzeugung der Einzelrichterin bei einer Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG.

Hiervon ist die Einzelrichterin aufgrund des glaubhaften Vorbringens der Klägerin, insbesondere aufgrund ihres Eindrucks von der Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung, überzeugt. Die Klägerin hat glaubhaft dargelegt, in ihrer Zeit in Uganda dem RNC beigetreten zu sein und sich nach ihrer Rückkehr nach Ruanda wieder politisch beim RNC engagiert zu haben. Die diesbezüglichen Schilderungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung und ihre Angaben gegenüber dem Bundesamt sind detailliert, nachvollziehbar und in sich schlüssig. Auf Fragen zu ihrer Motivation für das politische Engagement, Reaktionen in ihrer Familie und die politischen Ziele des RNC konnte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung detailliert und nachvollziehbar Stellung nehmen. Insbesondere entstand nicht der Eindruck einer konstruierten Geschichte, sondern die Klägerin hat überzeugend aus ihrer Perspektive berichtet.

Sie hat gegenüber dem Bundesamt weiter glaubhaft angegeben, dass sie wegen ihres politischen Engagements verhaftet und gefoltert worden ist und dass einige aus ihrer Gruppe getötet worden sind. Als sie in der mündlichen Verhandlung hierzu befragt wurde, wirkte sie sichtlich mitgenommen und war kaum in der Lage, über Verhaftung und Folter zu berichten. Auch dies spricht für ihre Glaubwürdigkeit.

Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin im Fall einer Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut einer entsprechenden Verfolgung ausgesetzt wäre.

Die Schilderungen der Klägerin sind vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse über Ruanda plausibel. Angesichts dessen droht ihr bei einer Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Der ruandische Staat erwartet demnach von alle Ruanderinnen und Ruandern, dass sie stolz auf ihr Land und das seit dem Ende des Völkermords Erreichte sind (Hankel, Auskunft an das Verwaltungsgericht Oldenburg zur Rückkehrsituation ruandischer Staatsangehöriger, 10.08.2013, S. 2.). Loyalität zum neuen ruandischen Staat ist für jede Ruanderin und jeden Ruander eine nationale Pflicht (Hankel, Auskunft an das Verwaltungsgericht Hannover, 23.07.2018.). Jeder, der sich dem Staats- und Gemeinschaftsverständnis entzieht oder zu entziehen scheint, hat demnach mit Sanktionen zu rechnen. Die beschriebene Bandbreite reicht vom korrigierenden Gespräch über den öffentlichen Tadel bis zur Gefängnisstrafe. Unter Ausnutzung eines Schengen-Visums einen Asylantrag zu stellen, gehört wegen der einem Asylantrag immanenten notwendigen Kritik an der Politik und/oder an Organen des Herkunftslandes zu den Verhaltensweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer fühlbaren Sanktion, d.h. mit einer Gefängnisstrafe bestraft werden (Hankel, Auskunft an das Verwaltungsgericht Oldenburg zur Rückkehrsituation ruandischer Staatsangehöriger, 10.08.2013, S. 3.). Kritik an der ruandischen Politik wird als ein geradezu feindlicher Akt wahrgenommen. Auch bei Einzelpersonen sei davon auszugehen, dass dieser Akt nicht folgenlos bleibe, sondern bestraft werde (Hankel, Auskunft an das Verwaltungsgericht Oldenburg zur Rückkehrsituation ruandischer Staatsangehöriger, 10.08.2013, S. 4.). Kritik von Nichtregierungsorganisationen wird demnach von der ruandischen Regierung vehement zurückgewiesen und es wird alles versucht, etwa mit Gegengutachten, eigenen Untersuchungsberichten oder prominent platzierten Zeugenaussagen, um das Bild eines moralisch integer handelnden Staates, der die Lehren aus dem Völkermord zur politischen Leitlinie gemacht hat, aufrechtzuerhalten (Hankel, Auskunft an das Verwaltungsgericht Oldenburg zur Rückkehrsituation ruandischer Staatsangehöriger, 10.08.2013, S. 5.). Wer sich der Vision des Präsidenten Kagame und seiner Partei von einem neuen Ruanda widersetzt oder zu widersetzen scheint, wird in überaus zweifelhaften Verfahren strafrechtlich verfolgt, verschwindet in einem der Geheimgefängnisse oder wird umgebracht (Hankel, Auskunft an das Verwaltungsgericht Hannover, 23.07.2018.).

Zwar sind laut Verfassung und Gesetz Folter und unmenschliche Behandlung in Ruanda verboten. Dennoch wird von zahlreichen Misshandlungen von Gefangenen seitens der Polizei, des Militärs und des Geheimdienstes berichtet. Um an Geständnisse zu gelangen, werden Inhaftierte demnach im Gefängnis von der Polizei zeitweise geschlagen. Berichte weisen darauf hin, dass auch die Sicherheitskräfte und Militärgewesenenpersonal in Gefangenenlagern des Militärs Folter und andere unmenschli-

che Praktiken anwenden, um Geständnisse zu erhalten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Ruanda, 26.02.2018, S. 10.). Es wird von politisch motiviertem Verschwindenlassen berichtet. Informationen zufolge sollen Sicherheitsbehörden – der SSF (State Security Forces) und RDF (Rwanda Defence Forces), NISS (National Intelligence and Security Services) wie auch die RNP (Rwanda National Police) – hierfür verantwortlich sein (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Ruanda, 26.02.2018, S. 10.). Es werden weiterhin Personen in inoffiziellen Militärgefängnissen gefangen gehalten, in welchen zahlreiche Häftlinge gefoltert werden. Zudem nutzen die Behörden außergerichtliche Hinrichtungen als Warnung. Gleichzeitig verleugnen Regierungsvertreter Berichte über Morde. Personen, die wegen Verbrechen gegen die Staatssicherheit angeklagt werden, werden weiterhin unrechtmäßig in Militärlagern festgehalten. Viele Menschen in diesen Lagern werden gefoltert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Ruanda, 26.02.2018, S. 10.).

Belästigung durch die Regierung, Verhaftung und Misshandlung von politischen Gegnern, Menschenrechtsaktivisten und Einzelpersonen, welche eine Bedrohung für die staatliche Kontrolle und soziale Ordnung darstellen, werden als die größten Probleme in der Verletzung der Menschenrechte beschrieben (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Ruanda, 26.02.2018, S. 12.).

Die regierende Rwandan Patriotic Front (RPF) hat Berichten zufolge auch im Jahr 2020 diejenigen ins Visier genommen, die als Bedrohung für die Regierung wahrgenommen wurden. Willkürliche Verhaftungen, Misshandlungen und Folter in offiziellen und inoffiziellen Hafteinrichtungen dauern an (Human Rights Watch, Ruanda, 2021, vgl. auch US Department of State, Rwanda 2019 Human Rights Report, S. 2 ff.). Laut Amnesty International wurden mehrere Fälle von vermutlich erzwungenem Verschwindenlassen dokumentiert. Es werden mehrere Fälle von verdächtigen Todesfällen in Haft beschrieben. So ist etwa der bekannte Musiker Kizito Mihigo tot in seiner Zelle in der Polizeistation Remera gefunden worden. Die Polizei hat Berichten zufolge den Tod als Selbstmord bezeichnet, bevor die Untersuchungen abgeschlossen gewesen sind. Mihigo war demnach 2014 verhaftet worden, nachdem er ein Lied veröffentlicht hatte, in dem er für die Opfer des Völkermords und anderer Gewalt betete. Er wurde 2015 wegen Verschwörung gegen die Regierung, Bildung einer kriminellen Vereinigung und Verschwörung zu einem Attentat verurteilt, bevor er nach Begnadigung durch den Präsidenten freigelassen wurde (Amnesty International, Rwanda: More Progress Needed

on Human Rights Commitments, 2020, S. 8.). Es wird weiterhin von willkürlichen Verhaftungen berichtet (Amnesty International, Rwanda: More Progress Needed on Human Rights Commitments, 2020, S. 9.).

Wegen exilpolitischer Tätigkeiten werden Ruander bei Rückkehr regelmäßig Befragungen unterzogen. Festnahmen und Inhaftierungen können dabei nach der Erkenntnislage nicht ausgeschlossen werden (Auswärtiges Amt, Auskunft an das Verwaltungsgericht Braunschweig, 23.08.2012, S. 2.). In einer Auskunft an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht vom 23.04.2020 erklärte das Auswärtige Amt auf die Frage, ob ruandische Staatsangehörige, die Ruanda ohne Vorverfolgung legal verlassen haben, die nach einem mehrjährigen Aufenthalt im westlichen Ausland mit dortiger Asylantragstellung nach Ruanda zurückkehren und die im Ausland dem RNC beigetreten sind, ohne sich jedoch exponiert exilpolitisch betätigt zu haben, mit staatlicher Verfolgung zu rechnen haben, dies sei der Fall. Mögliche Verfolgungsmaßnahmen sind demnach invasive staatliche Überwachung, willkürliche Verhaftung sowie Folter durch Vollzugsbeamte, insbesondere mit dem Ziel, Informationen über andere RNC-Mitglieder zu erhalten (Auswärtiges Amt, Auskunft an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, 23.04.2020, S. 2.).

Vor diesem Hintergrund ist es glaubhaft und plausibel, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Ruanda erneut politischer Verfolgung ausgesetzt wäre und insbesondere Gefahr liefe, erneut verhaftet, gefoltert und misshandelt zu werden, sowie dem Risiko ausgesetzt wäre, getötet zu werden oder zu ‚verschwinden‘.

Die Ausführungen des Bundesamts in dem streitgegenständlichen Bescheid und im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens führen zu keinem anderen Ergebnis.

Zwar hat die Klägerin selbst bekundet, sich erfolglos um einen Familiennachzug nach Deutschland bemüht zu haben; hieraus folgt jedoch nicht, dass ihr Vorbringen in Bezug auf ihr oppositionelles Engagement beim RNC in Ruanda und die politische Vorverfolgung nicht glaubhaft ist. Zu diesem Ergebnis kommt die Einzelrichterin insbesondere nach ihrem Eindruck von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung.

Die gelungene legale Ausreise führt für sich allein genommen ebenfalls nicht dazu, das Vorbringen der Klägerin in Zweifel zu ziehen. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass eine Flucht durch Zahlung von Bestechungsgeldern auch in einem von Sicherheitskräften und Geheimdiensten kontrollierten Staat wie Ruanda ermöglicht werden kann. Nach der aktuellen Erkenntnislage über Ruanda ist Korruption dort weiterhin ein Faktor, obwohl die Regierung bereits entsprechende Maßnahmen erlassen hat (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Ruanda, 26.02.2018, S. 11.). Das diesbezügliche konkrete Vorbringen der Klägerin ist nach Einschätzung der Einzelrichterin glaubhaft. Dies

gilt angesichts der glaubhaft dargelegten Verfolgung auch für den Ausreiseentschluss der Klägerin.

Dass die Klägerin nicht unmittelbar nach ihrer Einreise in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, führt zu keinem anderen Ergebnis im Hinblick auf die geltend gemachte politische Verfolgung in Ruanda, die die Klägerin insbesondere in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung der Einzelrichterin glaubhaft gemacht hat. Im Übrigen hat die Klägerin schriftlich gegenüber dem Bundesamt erklärt, sich zunächst nach Belgien begeben zu haben, um dort einen Asylantrag zu stellen. Dort habe man ihr dann mitgeteilt, dass Deutschland zuständig sei.

Dass sich die Klägerin hier in Deutschland mittlerweile nicht mehr aktiv für den RNC engagiert und nicht mehr zu Versammlungen geht, ist unerheblich. Denn angesichts der beschriebenen Erkenntnismittel ist davon auszugehen, dass der Klägerin aufgrund ihres oppositionellen Engagements in Ruanda nach einer Rückkehr dorthin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut politische Verfolgung droht.

Die Klägerin hat darüber hinaus aus denselben Gründen auch einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a GG. Dieser Anspruch steht neben dem Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG und hat - bis auf wenige Einschränkungen - einen identischen Schutzbereich. Vorliegend ist die Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens wegen des deutschen Schengen-Visums zuständig (vgl. Art. 12 Dublin-III-VO) und die Gewährung von Asyl damit nach § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 16a Abs. 5 GG nicht ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 1, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,